

18.03.98

Gesetzesantrag

des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung des Mißbrauchs der Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung (Versicherungspflicht-Ergänzungsgesetz)

A. Zielsetzung

Die Sozialversicherungsfreiheit "geringfügiger Beschäftigung" hat dazu geführt, daß die Zahl der Personen in ungeschützten Arbeitsverhältnissen auf weit über 5 Millionen (davon über 60% Frauen) angestiegen ist. Diese besondere Beschäftigungsform wird seit Jahren verstärkt mißbräuchlich genutzt und ist daher weit über das Ausmaß hinaus gewachsen, das sich aus betrieblichen Flexibilitätserfordernissen ergibt. Die Sozialversicherungsfreiheit wirkt wie eine Subvention ungeschützter Arbeitsverhältnisse, die von der Allgemeinheit der beitragszahlenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Betriebe finanziert werden muß. Eine solche Funktion kann nicht Aufgabe der Sicherungssysteme sein und ist schon aus diesem Grunde abzuschaffen. Ihre Auswirkungen widersprechen sowohl dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität auf dem Arbeitsmarkt zwischen verschiedenen Gruppen von Beschäftigten bzw. ihren Arbeitgebern als auch dem Prinzip vergleichender Gerechtigkeit zwischen den Beschäftigten.

B. Lösung

Arbeitgeber und Beschäftigte werden ab einer Bagatellgrenze auch für bisher geringfügige Beschäftigungsverhältnisse grundsätzlich beitragspflichtig. Ausgenommen werden von der Versicherungspflicht nur die Arbeitnehmeranteile für besondere Zielgruppen, für die ein Schutzbedürfnis nicht besteht; weiterhin bleiben versicherungsfrei sogenannte kurzfristige Beschäftigungen bis zu zwei Monaten oder fünfzig Arbeitstagen im Jahr.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kurz- und mittelfristig entstehen in der Sozialversicherung neue Leistungsansprüche. Es kommt jedoch - im Sinne der Herstellung von Wettbewerbsneutralität und solidarischer Finanzierung - zu einer internen Umschichtung der Sozialversicherungsbelastung zwischen den Beitragszahlern (sowohl bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als auch bei den Arbeitgebern).

In der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen zusätzliche Leistungsansprüche, die jedoch im wesentlichen durch Beitragseinnahmen gedeckt sind.

In der Arbeitslosenversicherung ist - bezogen auf das Jahr 1998 - mit zusätzlichen Kosten in Höhe von ca. 2.386 Mio. DM zu rechnen, denen Beitragsmehreinnahmen in Höhe von ca. 1.848 Mio. DM gegenüberstehen, so daß sich letztlich zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 518 Mio. DM ergeben.

18.03.98

Gesetzesantrag
des Landes Hessen

**Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung des Mißbrauchs der
Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung
(Versicherungspflicht-Ergänzungsgesetz)**

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Wiesbaden, den 17. März 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Gerhard Schröder

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den
anliegenden

Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung des Mißbrauchs
der Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung
(Versicherungspflicht-Ergänzungsgesetz)

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 27. März 1998 zu
setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Eichel

**Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung des Mißbrauchs der
Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung
(Versicherungspflicht-Ergänzungsgesetz)**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz
beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die
Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S.
3845), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl.
I S. 3251), wird wie folgt gefaßt:

"§ 8

**Kurzfristige Beschäftigung und kurzfristige
selbständige Tätigkeit**

(1) Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines
Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder fünfzig Arbeitstage nach
ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist, es sei
denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind mehrere Beschäftigungen
zusammenzurechnen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit anstelle einer Beschäftigung
eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird."

Artikel 2

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Schule“ die Worte

„oder die während des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „und § 7“ gestrichen.

c) Die folgenden Absätze 6 und 7 werden angefügt:

“(6) Wer eine Beschäftigung nach § 8 des Vierten Buches oder eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit mit einem monatlichen Arbeitsentgelt, das regelmäßig ein Fünfzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches nicht übersteigt, ausübt, ist in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei.

“(7) Wer eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausübt, das im Monat regelmäßig ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches nicht übersteigt, ist in dieser Beschäftigung versicherungsfrei, es sei denn, es besteht Versicherungspflicht nach anderen Vorschriften oder eine Versicherung nach § 10.”

2. § 7 wird gestrichen.

3. In § 10 Abs. 1 Nr. 3 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:

“dabei bleibt die Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 für Personen, die während des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, außer Betracht.”

4. Nach § 177 wird folgender neuer § 178 eingefügt:

"§ 178

Besondere Zuständigkeit

Die nach § 249 Abs.3 und 4 zu zahlenden Beitragsanteile des Arbeitgebers sind an die zuständige Einzugsstelle nach § 28 I des Vierten Buches zu zahlen. Die Beiträge stehen den Krankenkassen zur Finanzierung des Risikostrukturausgleichs zur Verfügung. Das Nähere über das Verfahren der Aufteilung der Beiträge vereinbaren die Spitzenverbände der betroffenen Krankenkassen."

5. § 249 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Tragung der Beiträge bei versicherungspflichtiger Beschäftigung“ werden durch die Worte „Beitragstragung bei Beschäftigten“ ersetzt.

- b) Die Absätze 2 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

“(2) Der Arbeitgeber trägt den Beitrag allein für Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leisten.

(3) Für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 3 oder 7 versicherungsfrei sind und deren Arbeitsentgelt im Monat regelmäßig ein Fünfzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches übersteigt, trägt der Arbeitgeber die Hälfte des Beitrages, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären."

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

“(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschäftigte, die nach § 5 Abs. 5 nicht versicherungspflichtig sind."

Artikel 3

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3121, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter "oder die ausgeübt werden, ohne daß der Dienstherr eine Beurlaubung ausgesprochen oder die regelmäßige Arbeitszeit ermäßigt hat." angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Versicherungsfrei sind Personen, die

1. eine kurzfristige Beschäftigung oder kurzfristige selbständige Tätigkeit (§ 8 des Vierten Buches) oder
2. eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit mit einem monatlichen Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, das regelmäßig ein Fünftel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches) nicht übersteigt,

ausüben, in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Versicherungsfrei sind Personen, die während des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule oder während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule beschäftigt oder selbständig tätig sind, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches) nicht übersteigt.“

2. § 38 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

"Bei der Ermittlung der Pflichtbeitragszeiten nach Satz 1 Nr. 3 bleiben Zeiten außer Betracht, denen ein Entgelt von weniger als einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches) zugrunde liegt; dies gilt nicht, wenn diese Zeiten mit Berücksichtigungszeiten zusammentreffen."

3. § 39 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

"Bei der Ermittlung der Pflichtbeitragszeiten nach Satz 1 Nr. 2 bleiben Zeiten außer Betracht, denen ein Entgelt von weniger als einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße zugrunde liegt; das gilt nicht, wenn diese Zeiten mit Berücksichtigungszeiten zusammentreffen."

4. § 168 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, von den Versicherten und den Arbeitgebern je zur Hälfte, jedoch von den Arbeitgebern, wenn die Versicherten ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leisten,"

5. § 168 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

6. § 169 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. bei Hausgewerbetreibenden von den Versicherten und den Arbeitgebern je zur Hälfte,"

7. § 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

"a) Krankengeld oder Verletztengeld beziehen, von den Beziehern der Leistung und den Leistungsträgern je zur Hälfte, soweit sie auf die Leistung entfallen und diese Leistungen nicht in Höhe der Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit zu zahlen sind, im übrigen vom Leistungsträger,"

8. § 170 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

9. In § 172 Abs. 1 Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

"Für Beschäftigte, die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz, Abs. 3 oder Abs. 4 versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären;"

10. Dem § 262 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Bei der Ermittlung der rentenrechtlichen Zeiten nach Absatz 1 bleiben Pflichtbeitragszeiten außer Betracht, denen ein Entgelt von weniger als einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches) zugrunde liegt."

Artikel 4

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

In § 58 Abs. 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.05.1994, BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2898), werden die Worte "und 3" durch die Worte "bis 4" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Versicherungsfrei sind Personen

1. in einer kurzfristigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Viertes Buch) oder
2. in einer weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt, das ein Sechstel des Gesamteinkommens (§ 16 Viertes Buch) nicht übersteigt, oder
3. in einer Beschäftigung mit einem monatlichen Arbeitsentgelt, das regelmäßig ein Fünfzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Viertes Buch) nicht übersteigt.

Bei Anwendung des Satzes 1 sind mehrere Beschäftigungen zusammenzurechnen. Versicherungsfreiheit besteht nicht für Personen, die wegen eines erheblichen Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld oder eines witterungsbedingten Arbeitsausfalls im Sinne der Vorschriften über das Winterausfallgeld oder wegen stufenweiser Wiedereingliederung in das Erwerbsleben (§ 74 Fünftes Buch) oder aus einem sonstigen der in § 126 Abs. 1 genannten Gründe nur eine Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 ausüben.“

b) Absatz 5 wird gestrichen.

2. In § 56 Abs. 1 wird das Wort „geringfügigen“ durch die Worte „weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassenden“ ersetzt.
3. In § 121 Abs. 1 werden nach dem Wort „entsprechenden“ ein Komma und die Worte „mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden“ eingefügt.

4. § 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 wird gestrichen.
5. § 141 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „gelten die Absätze 1 und 2“ durch die Worte „gilt Absatz 1“ ersetzt.
6. In § 192 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „nicht geringfügige“ durch die Worte „mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende“ ersetzt.
7. § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 werden gestrichen.
8. § 347 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird nach dem Wort „Buch“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) Buchstabe c wird gestrichen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Die Sozialversicherungsfreiheit "geringfügiger Beschäftigung" hat dazu geführt, daß die Zahl der Personen in ungeschützten Arbeitsverhältnissen auf weit über 5 Millionen (davon über 60 % Frauen) angestiegen ist. Diese besondere Beschäftigungsform wird seit Jahren mißbräuchlich genutzt und ist weit über das Ausmaß hinaus gewachsen, das sich aus betrieblichen Flexibilitätserfordernissen ergibt. Die Sozialversicherungsfreiheit wirkt demnach vielfach wie eine Subvention ungeschützter Arbeitsverhältnisse, die von der Allgemeinheit der beitragszahlenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Betriebe finanziert werden muß. Eine solche Funktion kann nicht Aufgabe der Sicherungssysteme sein und ist schon aus diesem Grunde abzuschaffen. Ihre Auswirkungen widersprechen sowohl dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität auf dem Arbeitsmarkt zwischen verschiedenen Gruppen von Beschäftigten bzw. ihren Arbeitgebern als auch dem Prinzip vergleichender Gerechtigkeit zwischen den Beschäftigten.

Ungerechtigkeit ist insbesondere darin zu sehen, daß - wie für die zahlreichen geringfügig beschäftigten Frauen typisch - Beschäftigte nach mehreren Jahren sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung ihre bereits aufgebauten Leistungsansprüche ganz oder teilweise verlieren, wenn sie danach eine begrenzte Zeit geringfügig beschäftigt waren. Darüber hinaus wird die Weiterentwicklung der Teilzeitarbeit blockiert, da viele Unternehmen in die geringfügige Beschäftigung ausweichen, statt Überlegungen für die Schaffung von akzeptablen Teilzeitstellen anzustellen.

II. Elemente der Neuordnung

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die objektiv vorhandenen sozialen Defizite und Mißbrauchsmöglichkeiten zu beseitigen, ohne den zeitlich flexiblen Personaleinsatz zu behindern, soweit er betriebswirtschaftlich notwendig ist und im Interesse der Beschäftigten liegt.

Die Neuordnung orientiert sich an dem Ziel grundsätzlicher Versicherungspflicht und dient damit der Gleichstellung aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Damit sind Sicherung und teilweiser Ausbau von Leistungsansprüchen ebenso verbunden wie die gerechtere Belastung des Produktionsfaktors Arbeit mit Sozialversicherungsbeiträgen. Über diesen neuen Ansatz kann auch der Mißbrauch der geringfügigen Beschäftigung wirksam bekämpft werden, ohne diese Beschäftigungsform aufgrund gesetzlicher Normen generell vom Arbeitsmarkt verdrängen zu wollen.

Aus dem Ansatz resultieren vor allem fünf wichtige Elemente:

1. Persönliche Versicherungspflicht der Beschäftigten, aus der dann individuelle Leistungsansprüche entstehen, soll nur dort eingeführt werden, wo dies sozialpolitisch sinnvoll ist und nicht zu Mitnahmeeffekten führen kann.

In der Kranken- und Pflegeversicherung bedeutet das: Wer bislang keine Beziehung zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung hatte, soll auch durch eine Beschäftigung von geringem Umfang nicht versicherungspflichtig werden. Andernfalls würden diese Zugangsmöglichkeiten zu einem billigen Versicherungsschutz zu Lasten der Solidargemeinschaft führen (z.B. für nicht erwerbstätige Ehefrauen von Selbständigen und Beamten).

Das beinhaltet aber auch, daß Personen, die aufgrund einer anderweitigen Beschäftigung oder als Familienmitglied ohnehin bereits gegenüber der Sozialversicherung leistungsberechtigt sind, durch eine solche Beschäftigung versicherungs- und damit auch beitragspflichtig werden. Das entspricht dem Grundsatz der solidarischen Finanzierung in der Sozialversicherung. Dieses Prinzip verlangt, daß aus Arbeitseinkommen auch ein Sozialversicherungsbeitrag zu entrichten ist.

In der Rentenversicherung sollen die geringfügig Beschäftigten im Unterschied zur Kranken- und Pflegeversicherung (von einigen besonderen Personengruppen abgesehen) individuell versicherungspflichtig werden. Das ist sinnvoll, weil jeder noch so

niedrige Rentenversicherungsbeitrag auch zur Verbesserung der Leistungen im Rentenfall führt und der soziale Ausgleich innerhalb der Solidargemeinschaft der Rentenversicherung für die Betroffenen zu stärkeren Rentenanhebungen führen kann.

2. Für Beschäftigte, die versicherungsfrei sind, wird ein genereller Arbeitgeberbeitrag zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung eingeführt. Aus diesem einseitigen Arbeitgeberbeitrag entsteht kein individueller Leistungsanspruch. Seine Aufgabe besteht darin, zu verhindern, daß versicherungsfreie Personen gegenüber versicherungspflichtigen auf dem Arbeitsmarkt Wettbewerbsvorteile haben. Dieser arbeitsmarktbezogene Arbeitgeberbeitrag ist an die Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen; er wird dem Risikostrukturausgleich zugeführt. Ein solcher einseitiger Arbeitgeberbeitrag ohne individuellen Leistungsanspruch ist kein Novum, sondern existiert bereits heute in der Renten- und Arbeitslosenversicherung für die Teilgruppe der weiterarbeitenden Altersrentner und -rentnerinnen ab dem 65. Lebensjahr.
3. Die heutige Geringverdienergrenze von z. Zt. monatlich 620,-/520,- DM soll wegfallen. Wenn solche Beschäftigte künftig persönlich versicherungspflichtig werden und eigene Leistungsansprüche gegenüber der Sozialversicherung erwerben, sollen sie wie alle anderen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen auch einen hälftigen Arbeitnehmerbeitrag zahlen.

Das rechtfertigt sich zum einen aus arbeitsmarktpolitischen Erwägungen; geringfügige Beschäftigung soll zwar nicht mehr durch Sozialversicherungsfreiheit subventioniert, aber auch nicht durch erhöhte Abgabenbelastung der Arbeitgeber diskriminiert werden.

Aber auch verteilungspolitisch ist die Geringverdienergrenze heute nicht mehr zeitgemäß, da aus der Tatsache einer geringfügigen Beschäftigung allein noch nicht auf ein niedriges persönliches Gesamteinkommen oder gar Haushaltseinkommen geschlossen werden kann.

4. Die Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung wird aufgehoben.

- Dauerbeschäftigungen unterhalb eines Betrages von z.Zt. monatlich ca. 87,- DM, in den neuen Bundesländern ca. 73,- DM, bleiben versicherungsfrei (Bagatelgrenze). Die daraus resultierenden Sozialversicherungsbeiträge würden den Verwaltungsaufwand für den Beitragseinzug nicht rechtfertigen.
5. Die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung wird durch die Neudefinition der versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnisse neu geregelt. Dauerbeschäftigungen bis zu einem Betrag von z.Zt. monatlich ca. 87,- DM, in den neuen Bundesländern ca. 73,- DM, bleiben danach versicherungsfrei (Bagatelgrenze). Das hat zur Konsequenz, daß für Beschäftigungen über dieser Grenze eine im Rahmen des beitragspflichtigen Entgelts liegende Absicherung gegen Arbeitslosigkeit geschaffen wird. Dadurch wird für diesen Personenkreis das gesamte Instrumentarium der Arbeitsförderung (aktive und passive Arbeitsförderungsleistungen) dem Grunde nach anwendbar.

III. Regelungen in der Krankenversicherung

In der Krankenversicherung sind künftig versicherungsfrei:

- kurzfristig Beschäftigte (bis 2 Monate oder 50 Arbeitstage), unabhängig von der Höhe des Verdienstes,
- Dauerbeschäftigte mit einem Arbeitsentgelt bis zu 1/50 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (z.Zt. monatlich ca. 87,- DM/73,- DM),
- Beschäftigte mit einem Arbeitsentgelt zwischen 1/50 der monatlichen Bezugsgröße (monatlich ca. 87,- DM/73,- DM) und 1/7 der monatlichen Bezugsgröße (620,- DM/520,- DM), wenn sie bisher dem System der gesetzlichen Krankenversicherung nicht angehört haben,
- Schülerinnen/Schüler und Studierende,
- Beamtinnen und Beamte.

IV. Regelungen in der Rentenversicherung

In der Rentenversicherung bleiben künftig u.a. versicherungsfrei:

- kurzfristig Beschäftigte (bis 2 Monate oder 50 Arbeitstage), unabhängig von der Höhe des Verdienstes,
- Dauerbeschäftigte mit einem Arbeitsentgelt bis zu $\frac{1}{50}$ der monatlichen Bezugsgröße (z.Zt.monatlich ca. 87,- DM/73,- DM),
- Schülerinnen, Schüler und Studierende mit einem Arbeitsentgelt bis zu $\frac{1}{7}$ der monatlichen Bezugsgröße,
- Beamtinnen und Beamte in allen Nebenbeschäftigungen als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, um zu verhindern, daß Doppelanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung entstehen.

V. Regelungen in der Arbeitslosenversicherung

In der Arbeitslosenversicherung sind künftig versicherungsfrei:

- weniger als 15 Stunden wöchentlich Nebenbeschäftigte mit einem Arbeitsentgelt bis zu 1/6 des Gesamteinkommens der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers,
- Dauerbeschäftigte mit einem Arbeitsentgelt bis zu 1/50 der monatlichen Bezugsgröße (z.Zt. monatlich ca. 87,- DM/ 73,- DM).

Zeitlich befristete Beschäftigungsverhältnisse von längstens zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen pro Jahr bleiben weiterhin versicherungsfrei.

Mehrere kurzfristige bzw. die genannten Einkommens- und Entgeltgrenzen nicht überschreitende Beschäftigungen werden bei der Frage der Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit zusammengerechnet (Additionalität).

B. Besonderer Teil.

Zu Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Der neue § 8 Absatz 1 SGB IV faßt für die Krankenversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung die noch verbliebenen gemeinsamen Regelungen zusammen. Die Neufassung bewirkt, daß zeitlich unbefristete Beschäftigungen über 1/50 der monatlichen Bezugsgröße künftig grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Ausnahmen von diesem Grundsatz werden jeweils innerhalb des Rechts der einzelnen Systeme (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitsförderung) geregelt.

Kurzfristige Beschäftigungen und kurzfristige selbständige Tätigkeiten, die gelegentlich ausgeübt werden, z.B. um einen erkrankten Arbeitnehmer zu vertreten, bleiben weiterhin versicherungsfrei, wenn sie innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt

sind. Diese befristeten Beschäftigungen und Tätigkeiten gelten nur dann als kurzfristig, wenn sie nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Mit dieser Freistellung soll in gewissem Umfang dem Bedarf der Wirtschaft nach flexiblem Personaleinsatz Rechnung getragen werden.

Der neue Absatz 2 stellt sicher, daß alle kurzfristigen und langfristigen Beschäftigungen und Tätigkeiten zusammengerechnet werden.

Zu Artikel 2

Aenderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1 (§ 6 SGB V)

- a) Analog zu der Regelung des § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III sollen Schülerinnen und Schüler - wie Studierende - grundsätzlich bei Aufnahme einer Beschäftigung auch in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei bleiben. Hierdurch wird der Bestand der Familienversicherung erhalten und ein Krankenkassenwechsel vermieden.
- b) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.
- c) Die Vorschrift regelt die Versicherungsfreiheit von kurzfristigen und sonstigen Beschäftigungen und Tätigkeiten und legt die sogenannte Versicherungspflichtgrenze bei 1/50 der monatlichen Bezugsgröße fest. Mit der Beseitigung der Geringfügigkeitsgrenze von z.Zt. 620,- DM / 520,- DM und der Einführung einer Bagatellgrenze von z.Zt. monatlich ca. 87,- DM / 73,- DM werden nahezu alle Beschäftigten, die dem Solidarsystem der gesetzlichen Krankenversicherung angehören, versicherungs- und damit beitragspflichtig. Das entspricht auch dem Grundsatz der solidarischen Finanzierung der sozialen Krankenversicherung. Beiträge von einem Arbeitsentgelt von monatlich z.Zt. bis zu ca. 87,- DM / 73,- DM sollen wegen des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erhoben werden. Daher sollen solche Beschäftigungsverhältnisse nicht krankenversicherungspflichtig werden.

In einem Beschäftigungsverhältnis mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von mehr als 1/50 bis zu 1/7 der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) entsteht nur dann Versicherungspflicht, wenn bereits eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung nach anderen Vorschriften besteht. Hierdurch wird sichergestellt, daß sich privatversicherte und sonstige Personen, die dem Solidarsystem nicht angehören (Angestellte über der Jahresarbeitsentgeltgrenze, Beamtinnen und Beamte), nicht zu einem Minimalbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen werden müssen.

Familienversicherte werden in einer Beschäftigung bei einem Arbeitgeber von mehr als 1/50 bis zu 1/7 der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) zukünftig versicherungspflichtig. Insofern tritt an die Stelle einer kostenfreien Familienversicherung eine eigenständige, aber beitragspflichtige Pflichtversicherung. Das entspricht ebenfalls dem Grundsatz der solidarischen Versicherung und eröffnet darüber hinaus das Recht, aus dieser Beschäftigung uneingeschränkte Leistungen (z.B. Krankengeld) beanspruchen zu können.

Zu Nummer 2 (§ 7 SGB V)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zum Wegfall der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 SGB IV. Einer Sonderregelung für Personen, die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung oder nach den Gesetzen zur Förderung eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres beschäftigt sind, bedarf es künftig nicht mehr, da hier nur Arbeitsentgelte oberhalb der Bagatellgrenze gezahlt werden.

Zu Nummer 3 (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB V)

Der Bezug auf § 7 ist als Folgeänderung zu Nr. 2 zu streichen. Der letzte Halbsatz stellt sicher, daß Schüler/Schülerinnen - wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind - von der Familienversicherung erfaßt werden.

Zu Nummer 4 (§ 178 SGB V)

Durch die Regelung wird sichergestellt, daß der Arbeitgeberbeitrag bei der Beschäftigung von Versicherungsfreien der Solidargemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherung zugute kommt.

Zu Nummer 5 (§ 249 SGB V)

- a) Da § 249 nicht nur die Tragung der Beiträge bei versicherungspflichtiger Beschäftigung, sondern auch bei versicherungsfreier Beschäftigung regelt, muß die Überschrift entsprechend angepaßt werden.
- b) Durch Streichung von Absatz 2 Nr.1 wird in der Krankenversicherung die Geringverdienergrenze von 620,- DM aufgehoben, bis zu der der Arbeitgeber bisher die Beiträge allein zu tragen hat. Dadurch werden versicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei einem Arbeitsentgelt oberhalb der Bagatellgrenze von z.Zt. monatlich ca. 87,- /73,- DM mit Beitragszahlungen belastet, erhalten aber dafür einen eigenständigen Versicherungsschutz.

Mit der Neuregelung in Absatz 3 wird sichergestellt, daß der Arbeitgeber allein einen hälftigen Beitrag zu zahlen hat, sofern er versicherungsfreie Personen beschäftigt. Es handelt sich dabei um

- Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit einem Arbeitsentgelt von mehr als 1/50 bis zu 1/7 der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), sofern diese nicht versicherungspflichtig nach anderen Vorschriften oder familienversichert sind,
- Personen, die wegen ihres hauptberuflichen Status generell und unabhängig vom Umfang der Beschäftigung versicherungsfrei sind, wie Beamtinnen und Beamte, Angestellte über der Jahresarbeitsentgeltgrenze, Studierende, Schüler und Schülerinnen usw.

Ein Leistungsanspruch gegenüber der Krankenversicherung wird durch diesen reinen Arbeitgeberbeitrag nicht erworben. Sein Zweck besteht ausschließlich in der Herstellung der Wettbewerbsneutralität auf dem Arbeitsmarkt.

Der neue Absatz 4 regelt, daß der Arbeitgeberbeitrag auch für Beschäftigte zu zahlen ist, die im Hauptberuf Selbständige sind und die daher nicht krankenversicherungspflichtig werden.

- c) Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Artikel 3

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1 (§ 5 SGB VI)

- a) Die Vorschrift verhindert, daß Beamtinnen oder Beamte, die neben ihrer vollen Beamten-tätigkeit einer Nebenbeschäftigung als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer nachgehen, durch den Wegfall der Geringfügigkeitsgrenze versicherungspflichtig werden. Für eine individuelle Rentenversicherungspflicht dieser Personen besteht kein Anlaß, da sie ohnehin volle beamtenrechtliche Versorgungsanswartschaften erwerben und das Entstehen von Doppelansprüchen, die dann im Versorgungsfall durch Einkommensanrechnung (§ 55 des Beamtenversorgungsgesetzes) bereinigt werden müßten, nicht sinnvoll sein kann.

Arbeitnehmer-tätigkeiten von beurlaubten Beamtinnen oder Beamten werden selbstverständlich rentenversicherungspflichtig, es sei denn, die beamtenrechtliche Versorgung ist auf die während der Beurlaubung ausgeübte Tätigkeit erstreckt worden. Insofern ändert sich nichts gegenüber dem geltenden Recht.

- b) Mit dieser Änderung des § 5 Abs. 2 wird die Geringfügigkeitsgrenze weitgehend abgeschafft und eine generelle Versicherungspflicht für Arbeitsentgelte ab 1/50 der monatlichen Bezugsgröße eingeführt. Dies dient der Zielsetzung, auch die bisher wegen Geringfügigkeit ungesicherten Beschäftigungsverhältnisse rentenrechtlich abzusichern.

Versicherungsfreiheit bei höherem Arbeitsentgelt besteht nur noch bei einer kurzfristigen Beschäftigung bis zu 2 Monaten oder 50 Arbeitstagen; darüber hinaus bei Studierenden, Schülerinnen und Schülern bei einem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen bis zu 1/7 der monatlichen Bezugsgröße.

Zu Nummer 1 c (§ 5 Abs. 3 SGB VI)

Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen sowie Studierende mit einem Arbeitsentgelteinkommen bis zu 1/7 der monatlichen Bezugsgröße sollen versicherungsfreien Beschäftigungen nachgehen können. Der Arbeitgeberanteil ist jedoch auch bei diesen Beschäftigungen zu entrichten (vgl. § 172 Abs. 1 S. 1 n. F.), es sei denn, es handelt sich um Beschäftigungen, die nach § 5 Abs. 2 versicherungsfrei sind.

Zu Nummer 2 (§ 38 Satz 4 SGB VI)

Die Einführung der generellen Versicherungspflicht ab einem Arbeitsentgelt von 1/50 der monatlichen Bezugsgröße zwingt im Interesse der Solidargemeinschaft der Beitragszahler, überproportionale Rentenvorteile auszuschließen, die aus niedrigen Pflichtbeiträgen entstehen können.

So sollen die für den Bezug der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit erforderlichen acht Jahre Pflichtbeitragszeiten nicht mit Beiträgen aus Arbeitsentgelten erfüllt werden können, die unter der bisherigen Grenze für geringfügige Beschäftigungen liegen.

Zu Nummer 3 (§ 39 Satz 3 SGB VI)

Der Anspruch versicherter Frauen auf Altersrente wegen Vollendung des 60. Lebensjahres soll ebenso wie der Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit nicht auf Zeiten gegründet werden können, die mit Beiträgen aus geringfügigen Arbeitsentgelten belegt sind. Der zweite Halbsatz bringt gewisse Erleichterungen für Frauen, die ab dem 40. Lebensjahr eine Berücksichtigungszeit wegen Kindernerziehung haben.

Zu Nummer 4 (§ 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI)

Die bisherige Geringverdienergrenze wird aufgehoben. Damit entfällt die Verpflichtung der Arbeitgeber, Beiträge aus niedrigen Arbeitsentgelten allein zu tragen.

Zu Nummer 5 bis 8 (§ 168 Abs. 3 Satz 2 bis § 170 Abs. 2 Satz 2 SGB VI).

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 4.

Zu Nummer 9 (§ 172 Abs. 1 Satz 1 SGB VI)

Die Änderung bewirkt, daß der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung auch zu zahlen ist, wenn Versicherungsfreiheit bei bestimmten Beschäftigten vorliegt (z.B. Beamtinnen und Beamten, Studierenden, Schülerinnen und Schülern, Rentnerinnen und Rentnern). Nicht zu entrichten ist ein Arbeitgeberanteil bei Beschäftigungen, die nach § 5 Abs. 2 versicherungsfrei sind (Saisonbeschäftigung und Bagatellbeschäftigung mit Arbeitsentgelt unter 1/50 der Bezugsgröße).

Zu Nummer 10 (§ 262 Abs. 3 Satz 2 SGB VI)

Bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die Rente nach Mindesteinkommen können nur Beschäftigungen mit mehr als geringem Verdienst berücksichtigt werden, weil andernfalls die sozialen Vergünstigungen überproportional würden. Einer ausdrücklichen Ausnahme für Kindererziehende bedarf es in diesem Fall nicht, weil etwaige Berücksichtigungszeiten automatisch zum Zuge kommen, wenn die Pflichtbeitragszeiten nicht angerechnet werden. Freiwillige Beitragszeiten müssen auch nicht ausdrücklich erwähnt werden, weil für sie ohnehin die Mindestbeitragsregelung gilt.

Zu Artikel 4

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Die Vorschrift in § 58 SGB XI bewirkt, daß auch in der sozialen Pflegeversicherung (entsprechend den neuen Regelungen in der Krankenversicherung) ein genereller Arbeitgeberbeitrag für alle oberhalb der Bagatellgrenze Beschäftigten eingeführt wird.

Zu Artikel 5

Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1 (§ 27 SGB III)

- a) Durch die im SGB III erfolgte Übernahme der Geringfügigkeitsgrenze für die Arbeitslosenversicherung sind, korrespondierend mit einer entsprechenden Verbesserung ihres sozialen Schutzes, Teilzeitbeschäftigte, die unterhalb der früheren Kurzzeitzweitzgrenze des AFG, aber mehr als geringfügig beschäftigt sind, in die Versicherungspflicht einbezogen worden. Gestützt auf die Grundsätze der solidarischen Finanzierung auch der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung, sowie der auch hier herzustellenden Wettbewerbsneutralität als auch der Gleichbehandlung und Gleichstellung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, werden nunmehr in konsequenter Weiterentwicklung Versicherungspflicht und sozialer Schutz auf die oberhalb der Bagatellgrenze bis zur Grenze der Geringfügigkeit Dauerbeschäftigten erstreckt und ausgedehnt. Versicherungsfreiheit soll auch hier grundsätzlich nur noch bestehen, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig $1/50$ der monatlichen Bezugsgröße und damit zur Zeit einen Betrag von ca. 87,- DM / 73,- DM nicht übersteigt. Die Stundengrenze und damit der Zeitfaktor spielt insoweit keine Rolle.

Nach Absatz 2 bleibt versicherungsfrei auch bei höherem Arbeitsentgelt, wer, begrenzt auf längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage, nur eine kurzfristige Beschäftigung ausübt. Entsprechendes gilt, wenn in einer weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung - insoweit wird die Zeitgrenze im Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung (Änderung des § 118 Abs. 2 SGB III durch das 1. SGB III-ÄndG) übernommen - das Arbeitsentgelt über $1/6$ des Gesamteinkommens nicht hinausgeht. Betroffen hiervon sind insbesondere Nebenbeschäftigungen. Insoweit fehlt es, auch wenn dem Grunde nach, Versicherungspflicht besteht und ein Solidarbeitrag auch dieser Personen als wünschenswert angesehen werden kann, an einem Schutzbedürfnis, das die

Beitragszahlungspflicht, aber auch eine Inanspruchnahme von Leistungen im Versicherungsfall rechtfertigt.

Bei Beantwortung der Frage, ob - ausnahmsweise - Versicherungsfreiheit besteht, sind nach Satz 2 mehrere Beschäftigungen und damit alle Beschäftigungen zusammenzurechnen (Additionalität). Dies gilt insbesondere nicht nur für mehrere Beschäftigungen jeweils bis zur Bagatellgrenze, sondern bedeutet auch, daß dann, wenn bereits eine Beschäftigung oberhalb der Bagatellgrenze versicherungspflichtig ausgeübt wird, jede weitere (Neben-) Beschäftigung bis zu dieser Grenze ebenfalls in die Versicherungspflicht einbezogen ist.

Durch die Einbeziehung in die Versicherungspflicht, gesetzestechnisch bewerkstelligt durch weiteres Absenken der Grenze der Versicherungsfreiheit, wird gleichzeitig erreicht, daß die einbezogenen bzw. einzubeziehenden Personen dem Grunde nach Anspruch nicht nur auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung, sondern auch sonst der Arbeitsförderung haben, soweit vorausgesetzt wird, daß ein Versicherungspflichtverhältnis in der Vergangenheit bestanden hat oder eine versicherungspflichtige Beschäftigung zukünftig aufgenommen bzw. ausgeübt wird.

Satz 3 übernimmt die Regelung des bisherigen Satzes 2 mit Ausnahme der Nummer 1. Einer Sonderregelung für Personen, die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung oder nach den Gesetzen zur Förderung eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres beschäftigt sind, bedarf es, wie in der Krankenversicherung, künftig nicht mehr, da hier keine Arbeitsentgelte in Höhe der Bagatellgrenze oder noch darunter gezahlt werden.

- b) Nach der durch das 1. SGB III-ÄndG eingeführten Regelung in Absatz 5 Satz 1 soll die Begründung der Versicherungspflicht für mehr als in geringfügigem Umfang ausgeübte Beschäftigungen ausnahmsweise nicht für Beschäftigungen gelten, die während eines Anspruches auf Arbeitslosengeld oder

Arbeitslosenhilfe, d.h. mit einer Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden wöchentlich, ausgeübt werden. Derartige Beschäftigungen während eines Leistungsanspruches sollen nicht gleichzeitig wieder zur Begründung eines neuen Anspruches dienen.

Durch die Streichung wird diese Ausnahmvorschrift wieder aufgehoben. Wer eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, hat, schon nach geltendem Recht, nach Erfüllung der Anwartschaftszeit einen Leistungsanspruch auch dann, wenn er diese Beschäftigung weiter ausübt; er muß allerdings eine mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende neue bzw. weitere Beschäftigung suchen. Vor diesem Hintergrund erscheint es als sachgerecht, die Versicherungspflicht auch bei Entstehen eines Leistungsanspruches beizubehalten. Daß dadurch gleichzeitig wieder ein neuer Anspruch begründet werden kann, entspricht - bei weiterhin bestehender Beschäftigungslosigkeit und Beschäftigungssuche - dem Versicherungsprinzip. Nichts anderes gilt, wenn jemand, der nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht, während eines Anspruches auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe eine unterhalb der Zeitgrenze liegende - versicherungspflichtige - Beschäftigung aufnimmt.

Mit dem Wegfall der Ausnahme in Satz 1 wird auch die nicht zur Versicherungsfreiheit führende Rückausnahme in Satz 2, betreffend Beschäftigungen, die neben einem Anspruch auf Teilarbeitslosengeld ausgeübt werden, hinfällig, so daß Absatz 5 insgesamt gestrichen wird.

Zu Nummer 2 (§ 56 SGB III)

Die Arbeitnehmerhilfe soll vor allem jüngeren Beziehern von Arbeitslosenhilfe einen zusätzlichen Anreiz zur Arbeitsaufnahme verschaffen, ihnen insbesondere die Entscheidung für die Aufnahme einer vorübergehenden, niedriger entlohnerten Beschäftigung erleichtern. Abgesehen davon, daß diese Hilfe nur für Tage geleistet

wird, an denen die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer mindestens sechs Stunden bzw. bei einer Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden in der Kalenderwoche durchschnittlich mindestens sechs Stunden täglich beschäftigt gewesen ist, fällt ins Gewicht, daß die Hilfe bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Beschäftigung zu berücksichtigen ist. Sollen einem Arbeitslosen von vornherein unterhalb der Zeitgrenze von 15 Stunden wöchentlich liegende Beschäftigungen nicht zumutbar sein (vgl. zu Nummer 3), muß auch hier - entsprechend der schon bei Einführung der Arbeitnehmerhilfe in § 134b AFG geltenden damaligen Kurzzeitigkeitsgrenze - die neue Zeitgrenze gelten. Damit wird die Schwelle für diese Leistungen (wieder) angehoben. Dies ist vor allem auch deshalb gerechtfertigt, weil es nicht wünschenswert ist, befristete Gelegenheitsarbeiten unterhalb der genannten Zeitgrenze öffentlich zu fördern und Arbeitslose zu ihrer Aufnahme anzuhalten.

Zu Nummer 3 (§ 121 Abs. 1 SGB III)

Nach dem SGB III ist die Verfügbarkeit des Arbeitslosen für die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ein Tatbestandsmerkmal der Arbeitslosigkeit. Arbeitslosigkeit umfaßt das Fehlen einer Beschäftigung einerseits und das Suchen einer neuen Beschäftigung andererseits. Schließt die Ausübung einer weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung Beschäftigungslosigkeit nicht aus, und muß andererseits dementsprechend die Beschäftigungssuche sich auf eine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich erstrecken, so muß ein Arbeitsloser - im Rahmen seiner Arbeitsbereitschaft als Teil der Verfügbarkeit bei der Beschäftigungssuche (§ 119 SGB III) - sich nicht auf Beschäftigungen unterhalb der Zeitgrenze von 15 Stunden wöchentlich verweisen lassen. Die Einfügung im Gesetzestext des § 121 Abs. 1 SGB III stellt daher - als die Arbeitszeit betreffende Sperre nach unten - sicher, daß einem Arbeitslosen grundsätzlich nur alle seiner Arbeitsfähigkeit entsprechenden, die Zeitgrenze nicht unterschreitenden Beschäftigungen zumutbar sind.

Wer oberhalb der Zeitgrenze beschäftigt war, muß sich deshalb nicht auf eine Beschäftigung verweisen lassen, deren Stundenzahl erheblich niedriger ist als die Stundenzahl der der Beschäftigungslosigkeit vorangegangenen Beschäftigung, sofern nur die Zeitgrenze dabei nicht unterschritten wird. Andererseits kann jemand, der nur unterhalb der Zeitgrenze - versicherungspflichtig - beschäftigt war, wenn er nicht von sich aus dazu bereit ist, nicht angehalten werden, eine nur unterhalb dieser Grenze liegende Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben. Die dahinter stehende arbeitsmarktpolitische Zielsetzung ist, derart kurzzeitige (oder geringfügige) Beschäftigung nur als vorübergehende Beschäftigung anzusehen.

Zu Nummer 4 (§ 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 SGB III)

Es handelt sich um eine Folgeänderung des Wegfalls der Geringverdienergrenze in einer Vorschrift, die ohnehin keine abschließende Aufzählung enthält.

Zu Nummer 5 (§ 141 SGB III)

- a) Der noch geltende Absatz 2 regelt die Fälle, in denen der Arbeitslose eine versicherungsfreie Nebenbeschäftigung neben einer versicherungspflichtigen, den Anspruch auf Arbeitslosengeld begründenden Beschäftigung ausgeübt hat und diese Nebenbeschäftigung mit Arbeitsentgelt - nach Verlust der versicherungspflichtigen Beschäftigung - weiterhin ausübt. Infolge der Zusammenrechnung der Beschäftigungen gibt es diese Fallgestaltung künftig nicht mehr. Hinzu kommt, daß Arbeitsentgelt bis zur Bagatellgrenze aus einer während der Beschäftigungslosigkeit ausgeübten versicherungsfreien Nebenbeschäftigung ohnehin infolge der Mindestfreibetragsgrenze von 1/14 der Bezugsgröße nicht angerechnet wird.
- b) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung als Folge der Streichung von Absatz 2.

Zu Nummer 6 (§ 192 Satz 2 Nr. 2 SGB III)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Einführung der Zeitgrenze von 15 Stunden wöchentlich. Die neue Regelung entspricht der früheren in § 134 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AFG.

Zu Nummer 7 (§ 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SGB III)

Die bisherigen Regelungen entsprechen den Vorschriften des bisherigen § 249 Abs. 2 Nr. 1 und Absatz 3 SGB V. Durch ihre Streichung wird auch in der Arbeitslosenversicherung die Geringverdienergrenze, bis zu der der Arbeitgeber bisher die Beiträge allein zu tragen hat, aufgehoben. Liegt das Arbeitsentgelt oberhalb der Bagatellgrenze und besteht deshalb Versicherungspflicht, werden die Beiträge, dem allgemeinen Grundsatz (§ 346 Abs. 1 Satz 1 SGB III) entsprechend, von den versicherungspflichtig Beschäftigten und den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen.

Zu Nummer 8 (§ 347 Nr. 4 SGB III)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 7.

C Finanzieller Teil

In der Kranken- und Pflegeversicherung führt der Gesetzentwurf zur Abschaffung der Geringfügigkeitsgrenze nicht zu zusätzlichen Leistungsansprüchen und nicht zu Mehraufwendungen. Die Beitragsmehreinnahmen für geringfügig bzw. kurzzeitig Beschäftigte entlasten demnach bei nahezu unverändertem Ausgabevolumen die Finanzen der Sozialversicherungsträger und senken tendenziell die allgemeinen Beitragssätze. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Arbeitgeber werden gesamtwirtschaftlich nicht zusätzlich belastet. Es wird lediglich die Beitragslast umverteilt. Das entspricht dem Ziel des Gesetzentwurfs, die ungerechtfertigte und von der Allgemeinheit der Beitragszahler finanzierte Subvention geringfügiger Beschäftigung abzubauen.

Das gleiche gilt in modifizierter Form auch in der Rentenversicherung. Hier stehen den zusätzlichen Beiträgen zwar zusätzliche Leistungsansprüche gegenüber.

Während die Beitragseinnahmen aber sofort mit Inkrafttreten der Reform fällig werden, bauen sich die Rentenansprüche erst längerfristig auf.

Das Volumen der Beitragsumschichtung ergibt sich aus der beigefügten Tabelle. Sie zeigt die zusätzlichen Beitragseinnahmen, die durch Abschaffung der Geringfügigkeitsgrenze bei gegebenen Beitragssätzen und bei unveränderter Beschäftigtenstruktur rechnerisch entstehen würden. Da die Strukturveränderungen auf dem Arbeitsmarkt, die sich durch Wegfall der sozialrechtlichen Subvention geringfügiger Beschäftigung ergeben werden (z.B. Zusammenlegung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen zu Halbtags- oder Ganztagsbeschäftigungen, Ausweichen in selbständige Beschäftigungen), sowie Probleme beim Beitragseinzug nicht quantifiziert werden können, wurde in der Tabelle sicherheitshalber unterstellt, daß bei den Beschäftigten in Privathaushalten nur ein Drittel und im übrigen zwei Drittel der rechnerischen Beitragsmehreinnahmen tatsächlich realisiert werden können.

In der Arbeitslosenversicherung beruhen die der gerechneten Schätzung zugrunde liegenden Annahmen auf Erfahrungswerten der bisherigen Entwicklung der Gesamtarbeitslosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland und der Inanspruchnahme von Leistungen der beruflichen Fortbildung und Umschulung nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

Die Annahmen hinsichtlich Änderung der Beschäftigung, Lohnsteigerung, Bruttolohn und Erfassungsquote basieren auf der Studie der ISG, Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, vom April 1993.

Die Ermittlung und Gegenüberstellung von zusätzlichen Kosten und Beitragsmehreinnahmen ergibt sich aus den beigefügten Tabellen.

Rechnerische Beitragsmehreinnahmen durch geringfügige Beschäftigung

	West	Ost	zusammen
	Mrd.DM	Mrd.DM	Mrd.DM
Krankenversicherung			
Arbeitgeberbeiträge	1,2	0,1	1,3
Arbeitnehmerbeiträge	0,9	0,1	1,0
zusammen	2,1	0,2	2,3
Rentenversicherung			
Arbeitgeberbeiträge	1,7	0,2	1,9
Arbeitnehmerbeiträge	1,4	0,1	1,5
zusammen	3,1	0,3	3,4
Pflegeversicherung			
Arbeitgeberbeiträge	0,1	0,02	0,1
Arbeitnehmerbeiträge	0,1	0,02	0,1
zusammen	0,2	0,04	0,2
Arbeitslosenversicherung			
Arbeitgeberbeiträge	0,86	0,07	0,93
Arbeitnehmerbeiträge	0,86	0,07	0,93
Sozialversicherung zusammen			
Arbeitgeberbeiträge	3,86	0,3	4,2
Arbeitnehmerbeiträge	3,26	0,3	3,5
zusammen	7,12	0,6	7,7

Für den Bereich der Bundesanstalt für Arbeit ergeben sich

Beitragsmehreinnahmen in Höhe von

1,848 Mrd. DM,

dem allerdings Mehrausgaben in Höhe von

2,366 Mrd. DM

gegenüberstehen, so daß sich letztlich zusätzliche Kosten in Höhe von

518 Mio. DM

ergeben.

Für den Bereich der Rentenversicherung entstehen zusätzliche

Leistungsansprüche, die jedoch nicht genau beziffert werden können.